



Realschule Uetze • Marktstraße 6 • 31311 Uetze

☎ 05173/98 26 30
Fax: 05173/98 26 36
eMail: rs-uetze@uetze.de
Internet: www.realschule-uetze.de

Begrüßungsschreiben

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind an unserer Schule anmelden.

Dafür ist einiges an Formalitäten zu erledigen. Wir haben einen „Fahrplan“ aufgestellt, der sowohl Ihnen als auch uns hilft, nichts zu vergessen. Bitte schauen Sie bei den folgenden Punkten, ob sie für Ihre Anmeldung erledigt sind.

- Anmeldeformular ausgefüllt und von **allen** Erziehungsberechtigten unterschrieben abgeben
- bei Besonderheiten zum Sorgerecht richterliche Urteile o.ä. einreichen
- Formular „Kenntnisnahme der Anlagen“ unterschrieben abgeben
- Geburtsurkunde vorlegen
- letztes Zeugnis einreichen
- Schullaufbahnpfehlung nach der 4. Klasse einreichen
- Besonderheiten (z.B. Förderbedarf, Inklusion etc.) angeben und ggf. Unterlagen einreichen
- ab Klasse 6: WPK-Wahlzettel abgeben. Zwei WPKs aussuchen, einen aus „A“- und einen aus „B“-Kursen. Ab Klasse 9 ist ein Profil und ein WPK zu wählen. Falls Französisch gewählt wird, sind keine weiteren WPKs zu wählen (auf der Homepage unter „unsere Schule“ – Wahlpflichtkurse finden Sie alle Kurse ausführlich beschrieben, Wahlzettel im Sekretariat)
- bei Anmeldung für Klasse 8 bzw. 9: Praktikumsunterlagen mitnehmen
- für Fahrschüler mit mehr als 2 km Entfernung zur Schule: Fahrkarten-Formular mitnehmen und vorbereiten, Wertmarke gibt es am ersten Schultag im Sekretariat
- Überlegung, ob bilingualer Unterricht für Ihr Kind in Frage kommt. Einige GSW-Fächer werden in englischer Sprache parallel zum „normalen“ Unterricht angeboten
- Stundenplan erhalten?
- Unterlagen zur Schulbuchausleihe ansehen und ggf. Geld für die Ausleihe überweisen. Leihbücher werden im Sekretariat nach Geldeingang ausgehändigt
- Kopiergeld und Lernplangeld überweisen. Erläuterungen s. Schreiben zur Schulbuchausleihe. Falls Sie Bücher leihen, sind die Beträge dort mit berücksichtigt.
- Lernplaner vom Sekretariat erhalten (kostenpflichtig 5 €, verpflichtend für alle Schüler/innen, Organisationshilfe für Schüler/innen und wichtiges Kommunikationsmittel zwischen Eltern und Lehrern)
- Unsere Unterrichtszeiten (Doppelstunden):

1.-2.Std. 7.55-9.25h	3.-4.Std. 9.45-11.15h	5.-6.Std. 11.30-13.00h
Mittagspause (Essensausgabe 12.30-14.00h)	7.Std. 13.30-14.15h	8.Std. 14.15-15.00h
- Außerdem erhalten Sie im Sekretariat Informationen des FÖR (Förderverein der RS Uetze e.V.). Er leistet sehr wertvolle und engagierte Arbeit, die allen Schülern, Eltern und Lehrern zugutekommt und ist für jede Unterstützung dankbar.
- Und schließlich noch der Hinweis auf die Möglichkeit, ein Schließfach zu mieten - für eine leichtere Schultasche. Die Miete beträgt pro Jahr 12,50€ (für FÖR-Mitglieder 11,00€) und einmalig Schlüsselpfand 15,00€. Sprechen Sie uns an.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Erfolg und Freude an unserer Schule.

Freundliche Grüße

Schulleiter

Anmeldung zum(Datum des 1.Schultages) **an der Realschule Uetze, Marktstr. 6, 31311 Uetze**

Nachname des Kindes:..... Vorname:.....

Geb.datum:..... Geburtsort:.....

Staatsangehörigkeit: deutsch Geschlecht: weibl. männl.

Konfession: ev. kath. Islam sonstige ohne

Teilnahme an: Religionsunterricht(Klassenverband) oder Werte-u. Normen ab Kl.9(Ersatzkurs, vermittelt ethische Werte)

Straße:..... PLZ / Ort:..... Ortsteil:.....

Telefon privat:..... Handy Mutter:..... Handy Vater:.....

Tel.dienstl.Mutter:..... Tel.dienstl.Vater:..... @mail:.....

Grundschule, eingeschult wo: wann:.....

zuletzt besuchte Schule:..... Klasse:..... ggf.wiederholte Klasse(n):.....

freiwillig nicht versetzt

Besonderheiten (körperl. Behinderungen/Schwächen/Allergien...):.....

Mitschülerwunsch / Sonstiges:.....

Teilnahme am bilingualen Unterricht

(=Sachfachunterr. in englischer Sprache) (nur ausfüllen ab 7. Klasse): ja nein

Teilnahme an Französisch (nur ausfüllen ab 6. Klasse): ja nein

Erziehungsberechtigte gem. § 55 NschG Abs.1 Satz 1 (originär Erziehungsberechtigte):

Mutter:..... Sorgerecht: ja nein* Geburtsland:.....

ggf. abweichende Adresse:..... Tel/Handy:.....

Vater:..... Sorgerecht: ja nein* Geburtsland:.....

ggf. abweichende Adresse:..... Tel/Handy:.....

ledig verheiratet geschieden getrennt lebend verwitwet

*Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt ist die gerichtliche Entscheidung einzureichen

Sorgerechtsmitteilung (§ 55 NSchG Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG))

Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht wird die/der, bei dem das Kind lebt,

bevollmächtigt dessen Interessen in allen schulischen Angelegenheiten zu vertreten ja nein

(gilt bis zum schriftlichen Widerruf)

Wenn Sie wünschen, dass eine der unten genannten möglichen Personen als erziehungsberechtigt gelten soll, kreuzen

Sie diese als zusätzlichen Erziehungsberechtigten an (§55 NschG Abs.1 Satz 2):

neuer Partner im gemeinsamen Haushalt, in dem das Kind dauerhaft wohnt:.....

Person, die statt des Erziehungsberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat:.....

bei Heimunterbringung für die Erziehung verantwortliche Person:.....

.....

Für die Anmeldung sind gem. § 1626 BGB die Unterschriften aller originär Erziehungsberechtigten erforderlich:

Uetze,

.....
Unterschrift 1. Erziehungsber. Unterschrift 2. Erziehungsber.

.....

.....

.....

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich,

alle für die Schulen relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.

füllt die Schule aus:

Geb.urkunde eingesehen: ja nein Empfehlung der GS:.....aufgenommen in Klasse:.....

WPK-siehe Homepage Fahrkarte ? Anmeldung 9.Kl.Praktikumsunterlagen Stand: April 2015

Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Klasse: _____

Die Realschule Uetze beabsichtigt, Personenabbildungen von SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe, mit oder ohne Angabe des Namens)

- über die Schulhomepage im Internet öffentlich zugänglich zu machen und
- im Mitteilungsheft „Mittendrin“ der Schülerschaft und der Schulelternschaft in gedruckter Form öffentlich zu machen.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die SchülerInnen individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen angefertigt wurden oder die von den SchülerInnen zur Verfügung gestellt wurden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen der SchülerInnen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über Suchmaschinen (z. B. „Google“) aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten des/der SchülerIn verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen, Kontakt mit den SchülerInnen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

Ich/wir willige/n ein,

- dass Personenabbildungen von mir/meinem Kind im Rahmen des Unterrichts oder von Schulveranstaltungen angefertigt werden.
- dass Personenabbildungen wie oben beschrieben über die Schulhomepage im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden.
- dass Personenabbildungen wie oben beschrieben im Mitteilungsheft „Mittendrin“ der Schülerschaft und der Schulelternschaft in gedruckter Form öffentlich gemacht werden.

Abfrage für die Presse:

- Ich/wir willige/n ein, dass Personenabbildungen in gedruckter und elektronischer (ePaper) Form durch die Presse öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Durch die Verweigerung oder den Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Uetze, den _____
(Schüler/in)

(Erziehungsberechtigte/r)



Realschule Uetze • Marktstraße 6 • 31311 Uetze

☎ 05173/98 26 30
Fax: 05173/98 26 36
eMail: rs-uetze@uetze.de
Internet: www.realschule-uetze.de

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn an der
(bitte Vor- und Nachname eintragen)
Realschule Uetze angemeldet haben und hoffen, dass sich Ihr Kind in unserer Schule wohlfühlen wird.

Zu Ihrer Information händigen wir Ihnen anliegend wichtige Regeln unserer Schule aus:

- Aufsichtspflicht der Schule
- Elektronische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte
- Fehlzeiten
- Beurlaubungen
- Drogenprävention
- Sachschäden
- Schulsport
- Schülertransport
- Waffenverbot
- Mittagsverpflegung
- Schulfotografie
- Information zu Methodenlernen
- Information zu erfolgreich Lernen/Unterstützung durch Eltern
- Infektionsschutz
- Nutzung PC-Räume
- Erläuterungen zu Arbeits- und Sozialverhalten
- Informationsschreiben zur Lernmittelausleihe
- Schulbuchliste

Sollten Ihnen nicht alle genannten Anlagen vorliegen, können Sie sie von der Homepage der RS Uetze herunterladen: www.realschule-uetze.de – Eltern – Formulare oder wenden Sie sich an das Sekretariat, Tel. 05173/9826-30, Fax 05173/9826-36, e-mail: rs-uetze@uetze.de

Bitte reichen Sie dieses Schreiben unterschrieben an uns zurück.

Freundliche Grüße

Schulleiter

Wir haben / ich habe die o.g. Unterlagen zur Kenntnis genommen.

Uetze,

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Aufsichtspflicht der Schule § 62 NschG

Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. Die Aufsicht erstreckt sich auch darauf, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgrundstück nicht unbefugt verlassen. Andernfalls entziehen sie sich der Aufsicht und evtl. auftretende Schäden sind durch keine Unfallversicherung abgedeckt.

Jeder Schüler hat den Anweisungen der Lehrkräfte und des Personals am Schulzentrum Folge zu leisten. In jedem Fall ist auf Anfrage der Name zu nennen. Bei einer Weigerung werden erzieherische Einwirkungen und / oder Ordnungsmaßnahmen nicht nur wegen eines eventuell vorliegenden störenden Verhaltens ergriffen, sondern vor allem wegen der Weigerung, den Namen und die Klasse zu nennen. Nach Nennung des Namens kann eine Lehrkraft des Vertrauens gebeten werden, die Anweisung zu überprüfen.

Die Schule ist außerdem verpflichtet, bei Verdacht auf Drogenmissbrauch geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei dem begründeten Verdacht, dass eine Schüler/Schülerin Waffen oder Drogen mitführt, wird die Person aufgefordert, freiwillig einer Durchsuchung der Kleidung oder anderer Sachen zuzustimmen. Ist diese Person nicht mit der Durchsuchung einverstanden, erteilen die Sorgeberechtigten die Einwilligung nicht, oder können diese nicht rechtzeitig erreicht werden, wird die Schule bei einem schwer wiegenden Verdacht (wie es der Besitz einer Waffe oder von Betäubungsmitteln darstellt) die Polizei benachrichtigen, die zu einer Durchsuchung ermächtigt ist.

Elektronische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte in der Schule

Während des Schulbetriebs (Unterricht) dürfen Mobiltelefone oder andere elektronische Speicher- und Kommunikationsmedien (z.B. iPod, Tablet-PC u. ä.) nicht benutzt werden. Im Schulgebäude darf das Mobiltelefon eingeschaltet sein, damit Nachrichten von Eltern in dringenden Fällen empfangen werden können. Das Gerät muss stumm geschaltet sein.

Eine Ausnahme kann lediglich durch die unterrichtende Lehrkraft für unterrichtliche Zwecke gewährt werden.

Vor Klassenarbeiten können o.a. Geräte zum Schutz vor Täuschungsversuchen eingesammelt werden.

Nur in den Pausen ist es erlaubt auf dem Schulhof und in der Mensa die o. a. Geräte zu benutzen. Die Flure und Treppenhäuser sind davon ausdrücklich ausgenommen. Das Hören von Musik ist nur mit Kopfhörern erlaubt. Das Anfertigen von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen ist weiterhin streng verboten, da durch solche Aufnahmen gegen das Persönlichkeitsrecht im Sinne des Grundgesetzes verstoßen werden könnte.

Mobiltelefone sind besonders wertvolle und nicht für den Schulgebrauch bestimmte Gegenstände, sie müssen nicht mitgeführt werden. Daher besteht durch die Schule oder das Land Niedersachsen keine Schadenersatzpflicht bei Verlust eines Gerätes oder von Zubehör.

Wird gegen diese Anordnung verstoßen, so wird das Gerät eingezogen und kann nach Unterrichtschluss im Sekretariat abgeholt werden. Es erfolgt zusätzlich eine Elterninformation. Im Wiederholungsfall muss das Gerät von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden und es wird gemäß Punkt 9 der Hausordnung (Verstöße gegen die Hausordnung) verfahren.

Alle Schüler können weiterhin bei Bedarf gegen eine Gebühr von € -,15 von Sekretariat aus telefonieren, bei kurzfristigen Änderungen des Schulbetriebs auch umsonst.

Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler

Leider lassen sich Krankheitszeiten nicht vermeiden und auch ansonsten ist es manchmal unumgänglich, dass Schüler oder Schülerinnen fehlen. Wir müssen aber auf der Einhaltung bestimmter Regeln bestehen, weil wir sonst unseren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Deshalb möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Nach den Vorgaben des Kultusministeriums werden Fehlzeiten in das Zeugnis eingetragen. Dabei wird zwischen entschuldigten und unentschuldigten Zeiten unterschieden.

Grundsatz: Sie sind als Eltern für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes und bei Fehlzeiten für die rechtzeitige Entschuldigung verantwortlich.

Verfahren: Benachrichtigen Sie bei Erkrankungen die Schule bitte morgens am Tag des Fehlens unter der o.g. Telefon-Nr. oder auch per Fax die Schule.

Außerdem ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich. Diese muss dem/der Klassenlehrer/in sofort bei Rückkehr in die Schule, bei längerer Krankheit am 3. Tag des Fehlens vorliegen.

Die nachträgliche Einreichung einer Arztbescheinigung reicht **nicht** aus. Die elterliche Krankmeldung ist für uns Voraussetzung für die Anerkennung als entschuldigte Fehlzeit.

Bitte beachten Sie, dass aus diesem Grund bei zu spät eingegangenen Entschuldigungen Krankheitszeiten als unentschuldigt betrachtet werden und in dieser Zeit zu erbringende schulische Leistungen mit „ungenügend“ (6) bewertet werden können. Wenn Sie wissen, dass Ihr Kind fehlen muss (z.B. nicht aufschiebbarer Arztbesuch oder ...), ist die Fehlzeit vorher von Ihnen zu entschuldigen. Der Arztbesuch während der Schulzeit muss allerdings den Ausnahmefall darstellen.

Ferienverlängerungen sind nicht möglich. Laut § 63 Nds. Schulgesetz ist eine Verlängerung der Schulferien grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Die Schulen sind gehalten, Missbräuchen entgegenzuwirken. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur dann erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Eine persönliche Härte kann anerkannt werden, wenn ansonsten ein vertretbarer gemeinsamer Familienurlaub nicht möglich wäre; Arbeitgeberbescheinigungen mit eindeutigen Aussagen sind vorzulegen. Die Bescheinigung lediglich einer Fahrgesellschaft etc. reicht nicht aus.

Verfahren bei notwendigen Beurlaubungen

Bei vorhersehbaren Anlässen (Familienfeiern, Sportwettkämpfen u. a.) ist es erforderlich, rechtzeitig vorher einen formlosen Urlaubsantrag an die Schule zu richten.

- Beurlaubung vom Unterricht bis zu zwei Tagen wird durch die/den Klassenlehrer/in erteilt.
- Beurlaubung vom Unterricht für mehrere Tage und für Tage (auch einen Tag), die im Anschluss an Ferien liegen, kann nur von der Schulleitung erteilt werden.

Maßnahmen zur Drogenprävention

Die Schule trägt während der Schulzeit die Verantwortung für Ihr Kind. Die Schule ist verpflichtet bei Verdacht auf Drogenmissbrauch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, da es sich hier um einen Verstoß gegen das BtmG (Betäubungsmittelgesetz) handelt.

Sachschäden durch Schüler

Die Gemeinde Uetze hat als Schulträger Richtlinien über die Ersatzpflicht bei Beschädigungen von Schuleigentum erlassen.

Ich gebe Ihnen nachstehend die wesentlichen Bestimmungen bekannt:

1. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Eigentum des Schulträgers sind die Schäden nach § 823 Abs. 1 BGB ersatzpflichtig. Die Erziehungsberechtigten müssen dann mit ihrem Vermögen für den entstandenen Schaden einstehen. Soweit kein Vermögen vorhanden ist, bleibt der Anspruch des geschädigten Schulträgers bestehen, bis der Schüler / die Schülerin zur Zahlung in der Lage ist.
2. Für den Fall, dass für den Schüler / die Schülerin eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, übernimmt diese in aller Regel den Schadenausgleich.
3. Nach § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB wird die Bestimmung des § 523 BGB für den Personenkreis der 7- bis 18jährigen insoweit eingeschränkt, dass die volle Haftung nur dann eintritt, wenn sie bei Begehung der schädigenden Handlung bis zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit die erforderliche Einsicht haben.

Ob die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Dabei sind alle in Frage kommenden Umstände wie Alter, Reife usw. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass Schüler des Sekundarbereiches I diese Einsicht besitzen.

Grundsätze und Bestimmungen für den Schulsport

Laut Erlass des Nds. Kultusministers vom Juni 1998 haben Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler beim Schulsport grundsätzlich Sportkleidung zu tragen. Dabei sind Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen. Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur zuzulassen, wenn durch vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden kann. Das Überkleben von Piercings im Gesicht und Ohrbereich wird laut Verwaltungsgerichtsbeschluss als nicht ausreichend angesehen. Die Schmuckstücke sind zu entfernen (NSchG § 63 Kommentar).

Befreiung vom Sportunterricht: Diese Schüler/innen sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Die Entschuldigung muss zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Während der **Menstruation** nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen angeleitet werden, zunehmend selbstständig entscheiden zu können, wie die individuelle körperliche Belastung während der Menstruation bemessen sein kann und an welchen Teilen des Sportunterrichts sie sich beteiligen können.

Ein Nichtbefolgen dieser Bestimmung bedeutet Leistungsverweigerung und wird mit „ungenügend“ für diese Stunde bewertet.

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind nur für die Halle vorgesehene Sportschuhe trägt.

Benötigt Ihr Kind eine Brille, so empfehlen wir aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Sportbrille oder Kontaktlinsen.

Schülertransport

Schüler, die weniger als 1 km von der Schule entfernt wohnen, dürfen zwar mit dem Fahrrad zur Schule kommen, für Schäden an ihren Fahrrädern wird ihnen aber kein Versicherungsschutz gewährt.

Schülern, die einen Schulweg von 1 km – 2 km Entfernung haben, wird dagegen Versicherungsschutz gewährt, wenn sie mit dem Fahrrad kommen.

Schüler mit einem Schulweg von mehr als 2 km haben Anspruch auf eine Schülerbeförderung.

Fahrschüler müssen nach Beendigung des Unterrichts die Haltestellen am Schulzentrum benutzen. Für andere Bushaltestellen besteht kein Versicherungsschutz.

Spricht ein Busbegleiter eine Ermahnung aus, so ist es eine Sache der Fairness das ermahnte Verhalten zu unterlassen.

Stört ein Schüler trotz vorausgegangener wiederholter Ermahnungen erheblich den Busbetrieb, kann sowohl der Busunternehmer und sein Betriebspersonal als auch der Träger der Schülerbeförderung einen zeitweisen Ausschluss von der Beförderung verfügen

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Mittagsverpflegung

Der Besuch unserer Mensa steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Diese ist montags bis donnerstags von **8:00 Uhr bis 14:30 Uhr** und freitags von **8:00 Uhr bis 14:00 Uhr** geöffnet. Das Mittagessen wird täglich in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr ausgegeben. Die Speisepläne werden jeweils für zwei Wochen ausgehängt, sodass eine längerfristige Vorbestellung möglich ist. Sowohl die Vorbestellung, als auch die Abbestellung einer Mahlzeit, wird bis 12:00 Uhr des Vortages in der Mensa entgegengenommen. Der Preis für eine Mahlzeit beträgt, inklusive Dessert oder Salatbeilage, **3,30 €**. Dazu wird kostenlos Trinkwasser gereicht. Eine Bezuschussung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist möglich (Beantragung bei der Gemeinde Uetze). Außerdem stehen kleine Snacks, belegte Brötchen und andere Kleinigkeiten zum Kauf bereit. Die Bezahlung erfolgt direkt in der Mensa.

Selbstverständlich kannst du dir auch etwas von zu Hause mitbringen.

Schulfotografie

Einmal jährlich werden die Schülerinnen und Schüler fotografiert. Der Fotograf erstellt unverbindlich eine Fotomappe, deren kostenpflichtige Abnahme freigestellt ist. Davon unabhängig werden für alle Schüler/innen kostenfrei Schülerscheine erstellt. Hierfür übermittelt die Schule Namen und Geburtsdaten an den Fotografen.

Methodenlernen

Erfahrungen in der Vergangenheit haben immer wieder gezeigt, dass neben der Vermittlung des Lernstoffes auch durch die Beherrschung von wichtigen Lern- und Arbeitstechniken ein erheblicher Beitrag zum Schulerfolg geleistet wird. Deshalb wird die Realschule Uetze im kommenden Schuljahr mit der systematischen Einübung derartiger Arbeitstechniken fortfahren. Dazu gehören beispielsweise grundlegende Arbeitsformen bei der Anfertigung der Hausaufgaben, bei der Vorbereitung von Klassenarbeiten, bei der Arbeit mit Nachschlagewerken usw. Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler auf diese Weise zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Lernen zu führen und Lernprobleme zu vermeiden oder abzubauen.

Zum Schuljahresbeginn wird in den 5. Klassen jeweils eine „Methoden-Einführungswoche“ stattfinden. Im Laufe des Schuljahres folgen dann sogenannte „Methodentage“, an denen mit den Klassenlehrern u.a. folgende Themen bearbeitet werden: Kenntnisse über Lerntypen erwerben und anwenden, Effektives Üben, Vorbereiten von Klassenarbeiten, Erstellen von Mind-Maps, Arbeiten in Gruppen und Kommunikationstechniken.

Damit es uns gelingt, Ihre Kinder mit dem Erlernen von Arbeitstechniken und deren systematischer Anwendung im Schulalltag zu selbstständigem und erfolgreichem Lernen zu führen, benötigen wir jedoch Ihre Mitarbeit. Über die Inhalte der Methodentage werden Sie auf Elternabenden noch genauer informiert, so dass Sie Ihre Kinder auch zu Hause bei Lernproblemen unterstützen können.

Wir möchten damit eine regelmäßige und effektive Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus zum Wohle Ihres Kindes einleiten. Die Klassenlehrkräfte freuen sich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Erfolgreiches Lernen

Liebe Eltern,

Unser gemeinsames Ziel ist es, dass Ihr Kind an der Realschule erfolgreich lernen kann und am Ende den Realschulabschluss erhält. Damit das gelingt, bedarf es der individuellen Förderung durch die Schule, der Leistungsbereitschaft Ihres Kindes und der Unterstützung der Eltern.

Wie können Sie Ihrem Kind helfen erfolgreich zu lernen?

- Achten Sie darauf, dass sich Ihr Kind der Schulpflicht nicht entzieht und regelmäßig und pünktlich zum Unterricht und zu allen Schulveranstaltungen erscheint.
- Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist für die schulische Entwicklung Ihres Kindes von großer Bedeutung. Nehmen Sie daher regelmäßig an Elternabenden teil. Nur so sind Sie über alle aktuellen Entwicklungen im Schulbereich umfassend informiert.
- Nehmen Sie bei Schwierigkeiten und Problemen frühzeitig Kontakt zum Klassenlehrer auf.
- Zeigen Sie Ihrem Kind Ihr Interesse an schulischen Fragen und nehmen Sie aktiv am Schulleben teil.
- Unterstützen Sie Ihr Kind bei Bedarf, die erforderlichen Arbeitsmaterialien mitzubringen, regelmäßig Hausaufgaben anzufertigen und alle Hefte und Mappen sorgfältig zu führen.
- Um dem Unterricht folgen und gute Klassenarbeiten schreiben zu können, ist es erforderlich, dass Ihr Kind nachmittags regelmäßig übt und lernt.
- Konzentration und aktive Mitarbeit im Unterricht sind wichtige Voraussetzungen für den Lernerfolg Ihres Kindes. Reizüberflutung und übermäßiger Fernsehkonsum wirken sich negativ auf das Lernen aus.
- Da Kooperations- und Teamfähigkeit von großer Bedeutung sind, ist es wichtig, dass Ihr Kind mit Mitschülern auch in wechselnden Gruppen gut zusammenarbeitet.
- Einsatz im Unterricht und bei der Gestaltung des Schullebens wird von der Schule anerkannt und wirkt sich positiv auf die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Zeugnis aus.

Die Schule ist ein Ort, an dem auf engem Raum viele Menschen mit unterschiedlichen Verhaltensweisen und Interessen zusammenkommen. Durch Nachlässigkeit, Bequemlichkeit und Rücksichtslosigkeit entstehen leicht Konflikte, unter denen alle zu leiden haben. Diese Konflikte können verhindert werden, wenn jeder einsieht, dass Regeln für das Zusammenleben aufgestellt und eingehalten werden müssen. Jeder soll sich an der Realschule Uetze wohlfühlen können und seinen Beitrag dazu leisten.

Von Ihrem Kind werden nicht nur in der Schule, sondern auch im späteren Berufsleben verstärkt persönliche und soziale Fähigkeiten erwartet. Um ihr Kind beim Erwerb dieser Fähigkeiten aktiv zu unterstützen, möchten wir der Entwicklung dieser Kompetenzen verstärkt Bedeutung zukommen lassen. Damit unsere Bemühungen erfolgreich sein können, ist Ihre Unterstützung unbedingt erforderlich.

Folgende Verhaltensweisen sind dabei wichtig:

- Alle bemühen sich um einen höflichen und freundlichen Umgangston. Grüßen gehört dazu.
- Jeder Schüler möchte von Mitschülern und Lehrern akzeptiert und respektiert werden. Es ist daher erforderlich, dass alle rücksichtsvoll und fair miteinander umgehen, und zwar im Unterricht, in den Pausen, an der Bushaltestelle und im Bus.

- Alle Schüler wünschen sich angstfrei zur Schule gehen zu können. Das bedeutet, dass Konflikte nicht mit Gewalt, sondern durch Gespräche gelöst werden müssen. Jeder betrachtet dabei sein eigenes Verhalten kritisch und nimmt Kritik von anderen an.
- Menschen aus anderen Kulturen können das Zusammenleben in einer Gemeinschaft bereichern. Eine tolerante und positive Einstellung ist dafür Voraussetzung.
- Jeder Schüler möchte sich in einer freundlich gestalteten Umgebung aufhalten. Es ist daher erforderlich, dass jeder auch selbst auf Sauberkeit und Ordnung achtet und mit Einrichtungsgegenständen und Medien verantwortungsbewusst und vorsichtig umgeht.
- Gemeinsame Aktivitäten wie Weihnachtsfeiern, Schul- und Sportfeste etc. sind wichtige Bestandteile unseres Schullebens. Jeder sollte versuchen, seinen Teil zum Gelingen dieser Veranstaltungen beizutragen.
-

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Seite 2 IfSG Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind oder der/die Jugendliche eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen mit Komplikationen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind oder der/die Jugendliche **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. das Kind oder der/die Jugendliche an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Paratyphus und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch Virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps (Röteln), Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib - Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände wie Handtücher, Möbel oder Spielsachen. **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes oder der Heranwachsenden immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind oder der/die Jugendliche eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss das Kind oder der/die Jugendliche zu Hause bleiben, oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind oder der/die Jugendliche bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder und Jugendlichen **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in

einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr - Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind oder der/die Jugendliche zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind oder Jugendlicher besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Nutzungsordnung der PC-Räume im Schulzentrum Uetze

1. Allgemeines

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch **Schülerinnen und Schüler** im Rahmen des Unterrichts, der Projektarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts.

Diese Nutzungsordnung wird in den Schulen, durch Aushang bekannt gemacht und kann auch über die Homepage der jeweiligen Schule abgerufen werden. Mit der Nutzung der Computer werden diese Nutzungsbedingungen anerkannt. Die Schulleitungen setzen für den Umgang mit diesem Medium im Schulzentrum die folgende Nutzungsordnung fest.

2. Regeln für jede Nutzung

Jeder Nutzer erhält ein privates, 50 MB großes Verzeichnis zur Abspeicherung von Daten, die während der Nutzung einer Arbeitsstation entstehen. Dieses Verzeichnis ist mit dem persönlichen Kennwort geschützt und vom gesamten Schulnetz aus erreichbar. Das „private“ Verzeichnis dient einzig der Speicherung unterrichtsbezogener Daten.

2.1 Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzungskennung und wählen sich ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das voreingestellte Passwort geändert werden; ohne individuelles Passwort ist kein Netzzugriff möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden. Der PC-Arbeitsplatz, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen: In diesem Fall ist ein Abmelden aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich.

Für unter der Nutzungskennung erfolgte Handlungen werden **Schülerinnen und Schüler verantwortlich** gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzungskennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule umgehend mitzuteilen.

2.2 Datenverkehr

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung bzw. die betreffende Internetseite **sofort** zu schließen und im Wiederholungsfall der Aufsichtsperson oder dem Systembetreuer Mitteilung zu machen.

Für den Verbindungsaufbau sind die von I-Serv zur Verfügung gestellten Kommunikationswege zu verwenden.

2.3 Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internetzugang darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen bzw. deren Installation ist nicht zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen, noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

2.4 Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Bei aus dem Internet verwendeten Daten, Bildern und Texten sind diese mit der jeweiligen Quellenangabe zu kennzeichnen.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler, sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

2.5 Hard- und Softwareinstallation

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Lehrkräfte und Aufsichtspersonen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der Aufsichtsperson zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer das Essen, Trinken und Kaugummikauen verboten.

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes, sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Zu diesen Veränderungen zählen insbesondere auch Installationen von Software, Ausstecken von an den Computer angeschlossenen Geräten und das Stoppen einzelner Prozesse. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden.

3. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt und verpflichtet, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Der Datenverkehr wird hierzu in Protokolldateien gespeichert, aus denen Datum und Art der Nutzung festzustellen sind. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten in den Datenverkehr nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen. Dies gilt auch für das „private“ Nutzerverzeichnis, auf dem sich nur schulbezogene Daten befinden sollen.

Ein Rechtsanspruch auf den Schutz persönlicher Daten im Netz, vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Schule, besteht nicht.

4. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Außerhalb des Unterrichtes kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien (Schulleitung, Lehrerkollegium, Elternbeirat). Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler, sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Sorgeberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.

4.1 Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für die Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

5. Schlussvorschriften

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- und Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Nutzer und Nutzerinnen, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Uetze, April 2015

gez. Joachim Wichert
Schulleiter RS

gez. Eberhard Wacker
kom. Schulleiter FS

gez. Ulrich Germar
Schulleiter GYM

gez. Eberhard Wacker
Schulleiter HS

Arbeitsverhalten	A: verdient besondere Anerkennung	B: entspricht den Erwartungen in vollem Umfang	C: entspricht den Erwartungen	D: entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen	E: entspricht nicht den Erwartungen
Leistungsbereitschaft und Mitarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • zeigt sehr deutlich Engagement und Leistungswillen • sehr aktive Mitarbeit • freiwillige Mehrarbeit auf eigene Initiative • vorbildliche Hausaufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • zeigt deutlich Leistungswillen • aktive Mitarbeit • freiwilliges Übernehmen von Arbeitsaufgaben auf Lehrer-anfrage • regelmäßige und sachgerechte Anfertigung der Hausaufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • ist im Allgemeinen leistungsbereit • Mitarbeit wechselnd, von durchschnittlicher Häufigkeit • regelmäßige Anfertigung der Hausaufgaben bei durchschnittlicher Qualität 	<ul style="list-style-type: none"> • zeigt wenig Lernwillen und Leistungsbereitschaft • Mitarbeit nach Aufforderung • Hausaufgaben werden häufiger vergessen und/oder oberflächlich angefertigt 	<ul style="list-style-type: none"> • ist leistungsunwillig, faul, minimalistisch • arbeitet widerwillig bis gar nicht mit • Hausaufgaben werden unregelmäßig und nachlässig bzw. unvollständig angefertigt
Ziel- und Ergebnisorientierung	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet sehr zielgerichtet, strukturiert und zügig 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet zielgerichtet, strukturiert und zügig 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet meist zielgerichtet, strukturiert und zügig 	<ul style="list-style-type: none"> • ist beim Arbeiten öfter abgelenkt, arbeitet öfter unstrukturiert, trödelt manchmal 	<ul style="list-style-type: none"> • ist sehr oft abgelenkt und desinteressiert, arbeitet chaotisch und trödelt ständig
Kooperationsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet im Team sehr aktiv und engagiert, initiiert Prozesse, hört anderen zu und nimmt deren Arbeitsergebnisse auf, ist dabei stets an der Sache orientiert, drängt sich nie in den Vordergrund 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet aktiv im Team, gestaltet Prozesse mit, hört anderen zu und berücksichtigt ihre Arbeitsergebnisse, ist an der Sache orientiert, drängt sich nicht in den Vordergrund 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet im Team in der Regel mit, hört anderen in der Regel zu, ist im Allgemeinen an der Sache interessiert, ist nicht dominant, aber auch nicht passiv 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet phasenweise nicht in der Gruppe mit, hört öfter anderen nicht zu, zeigt sich wenig interessiert, drängt sich unangemessen in den Vordergrund bzw. zieht sich zurück 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet meist nicht mit, zeigt sich ausgesprochen kooperationsunwillig bzw. –unfähig, verweigert sich der Gruppenarbeit
Selbstständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • zeigt Initiative • lernt und arbeitet völlig ohne fremde Hilfe • kann sein/ihr Arbeitsverhalten sehr gut einschätzen und steuern 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet selbstständig und ohne Hilfe • kann sein/ihr Arbeitsverhalten gut einschätzen und steuern 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet in der Regel selbstständig • braucht selten Hilfe • kann sein/ihr Arbeitsverhalten meist richtig einschätzen und steuern 	<ul style="list-style-type: none"> • öfter unselbstständig braucht immer wieder Hilfen und Ermahnungen • zeigt wenig Fähigkeit, sein/ihr Arbeitsverhalten selbst zu steuern 	<ul style="list-style-type: none"> • völlig unselbstständig • braucht ständig Hilfen und Ermahnungen • kann sein Arbeitsverhalten nicht allein steuern
Sorgfalt und Ausdauer	<ul style="list-style-type: none"> • gestaltet Arbeitsergebnisse mustergültig sauber, leserlich und übersichtlich • geht mit Materialien sehr pfleglich um • bearbeitet Aufgaben immer gründlich zu Ende • arbeitet auch über lange Zeit stets konzentriert 	<ul style="list-style-type: none"> • gestaltet Arbeitsergebnisse sauber, leserlich und übersichtlich • geht mit Materialien pfleglich um • bearbeitet Aufgaben gründlich zu Ende • arbeitet konzentriert und ausdauernd 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsergebnisse sind einigemaßen sauber, leserlich und übersichtlich • geht mit Materialien meist pfleglich um • bearbeitet Aufgaben in der Regel zu Ende • ist meist gründlich • arbeitet meist konzentriert und ausdauernd 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsergebnisse sind oft nicht sauber, leserlich und übersichtlich • Materialien werden oft nicht pfleglich behandelt • bearbeitet nicht immer alle Aufgaben zu Ende • arbeitet oberflächlich • bei längeren Arbeitsphasen oft unkonzentriert 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsergebnisse sind unsauber, schwer lesbar und unübersichtlich • Materialien werden schlecht und grob behandelt • Aufgaben werden oft oberflächlich und unvollständig bearbeitet • ist schon nach kurzer Zeit unkonzentriert
Verlässlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ihm/ihr können besondere Aufgaben bedenkenlos anvertraut werden • Materialien werden immer zuverlässig mitgebracht • Termine und Zeiten werden absolut zuverlässig eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ihm/ihr können besondere Aufgaben anvertraut werden • Materialien werden zuverlässig mitgebracht • Termine und Zeiten werden eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ihm/ihr können besondere Aufgaben anvertraut werden, die Erledigung muss kontrolliert werden • Materialien werden meist zuverlässig mitgebracht • Termine und Zeiten werden in der Regel eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ihm/ihr können besondere Aufgaben nur mit Vorbehalt anvertraut werden • Materialien fehlen öfter • Termine und Zeiten werden oft nicht eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ihm/ihr können besondere Aufgaben kaum anvertraut werden • Materialien fehlen oft und müssen wiederholt eingefordert werden • Termine und Zeiten werden oft nicht eingehalten

Sozialverhalten	A: verdient besondere Anerkennung	B: entspricht den Erwartungen in vollem Umfang	C: entspricht den Erwartungen	D: entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen	E: entspricht nicht den Erwartungen
Reflexionsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • handelt immer selbstständig und überlegt und kann das auch von sich aus begründen 	<ul style="list-style-type: none"> • handelt selbstständig und überlegt 	<ul style="list-style-type: none"> • handelt in den meisten Fällen selbstständig und überlegt und kann auf Nachfrage eigenes Verhalten kritisch bewerten 	<ul style="list-style-type: none"> • hat Schwierigkeiten, eigenes Verhalten kritisch zu bewerten 	<ul style="list-style-type: none"> • ist nicht Willens und in der Lage, eigenes Verhalten kritisch zu bewerten
Konfliktfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • setzt sich bei Konflikten oft vermittelnd ein • respektiert die Standpunkte anderer • bleibt sachlich und beherrscht • entwickelt kreative Lösungen 	<ul style="list-style-type: none"> • setzt sich bei Konflikten gelegentlich vermittelnd ein • respektiert die Standpunkte anderer • bleibt sachlich und beherrscht • versucht Lösungen zu finden 	<ul style="list-style-type: none"> • kann mit Konflikten sachlich und beherrscht umgehen 	<ul style="list-style-type: none"> • hat Schwierigkeiten, mit Konflikten sachlich und beherrscht umzugehen 	<ul style="list-style-type: none"> • verliert oft die Beherrschung • respektiert Standpunkte anderer nicht, greift diese an und/oder wird dabei persönlich verletzend
Vereinbaren und Einhalten von Regeln; Fairness	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet an der Gestaltung von Regeln und Vereinbarungen mit • hält sich zuverlässig an bestehende Regeln und Vereinbarungen (z. B. Schul- und Hausordnung) 	<ul style="list-style-type: none"> • hält sich an bestehende Regeln und Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> • hält sich meistens an bestehende Regeln und Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> • verstößt häufiger gegen bestehende Regeln und Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> • verstößt ständig gegen bestehende Regeln und Vereinbarungen
Hilfsbereitschaft und Achtung anderer	<ul style="list-style-type: none"> • erkennt, wann Hilfe benötigt wird und bietet Unterstützung an • achtet andere 	<ul style="list-style-type: none"> • ist in der Lage zu erkennen, wann Hilfe benötigt wird und bietet eventuell Unterstützung an • achtet andere 	<ul style="list-style-type: none"> • ist bereit zu helfen und Mitschüler/innen zu unterstützen • achtet andere 	<ul style="list-style-type: none"> • bietet selten Hilfe an • achtet meist andere 	<ul style="list-style-type: none"> • verweigert Hilfe trotz Aufforderung • achtet andere selten
Übernahme von Verantwortung	<ul style="list-style-type: none"> • übernimmt zuverlässig Aufgaben für die Klassen- und Schulgemeinschaft • setzt sich zuverlässig für die Belange anderer Schüler ein (Klassensprecher, Busbegleiter etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • übernimmt Aufgaben für die Klassen- und Schulgemeinschaft • 	<ul style="list-style-type: none"> • übernimmt nach Aufforderung Aufgaben für die Klassen- und Schulgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • übernimmt nur zögernd Aufgaben für die Klassen- und Schulgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • übernimmt nur widerwillig Aufgaben für die Klassen- und Schulgemeinschaft
Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens	<ul style="list-style-type: none"> • fördert das Miteinander in Klasse und Schule durch eigene Beiträge (z. B. Klassen- und Schulveranstaltungen, sowie Raum- und Pausengestaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> • fördert das Miteinander in Klasse und Schule unter Anleitung (z. B. Klassen- und Schulveranstaltungen, sowie Raum- und Pausengestaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet innerhalb der Klassengemeinschaft mit 	<ul style="list-style-type: none"> • hat selten Interesse am Miteinander 	<ul style="list-style-type: none"> • hat kein Interesse am Miteinander • stört häufig die Gemeinschaft